

# RS Vwgh 1990/11/27 87/07/0137

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
19/05 Menschenrechte  
40/01 Verwaltungsverfahren  
80/01 Land- und forstwirtschaftliches Organisationsrecht

## Norm

AgrBehG 1950 §5 Abs2;  
AgrBehG 1950 §6 Abs2;  
AgrVG §1;  
AVG §1;  
AVG §7 Abs1;  
MRK Art6 Abs1;  
VwGG §42 Abs2 Z2;

## Rechtssatz

Nur eine gesetzwidrige - im Verfahren vor den Agrarbehörden daher in erster Linie eine dem AgrBehG widersprechende - Zusammensetzung einer Kollegialbehörde bewirkt deren funktionelle Unzuständigkeit, während eine "unrichtige" Zusammensetzung etwa aufgrund der Teilnahme eines wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitgliedes die Zuständigkeit als solche nicht berührt.

## Schlagworte

Befangenheit der Mitglieder von Kollegialbehörden Behördenorganisation Änderung der Zuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987070137.X10

## Im RIS seit

27.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>